

Wasserrecht

Gegen Empfangsbekenntnis
Franz Kaiser GmbH & Co. KG
Bronnen
Mindelstraße 60
87775 Salgen

Gesch.-Nr. 33-6424.1
Bearbeiter/in Frau Filser
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 338
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 55
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 03 55
E-Mail sarah.filser
@lra.unterallgaeu.de

Datum 05.02.2021

Vollzug der Wassergesetze;

Nasskiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung zur Herstellung eines Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Plan der Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, für die Herstellung eines Baggersees durch Kiesausbeute auf einer Fläche von 45,10 ha auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg wird nach Maßgabe der Nrn. 4 und 5 dieses Bescheides festgestellt.
2. Die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, erhält nach Maßgabe der Nrn. 4 und 5 dieses Bescheides die Erlaubnis auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1317 (Westrand) und Fl.Nr. 1366 (Südrand) der Gemarkung Kirchheim zwei Waldbestände zu roden.
3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides wird angeordnet.



4. Dem Planfeststellungsbeschluss gem. Nr. 1 und der Rodungserlaubnis gem. Nr. 2 liegen folgende vom Wasserwirtschaftsamt Kempten mit Rotstift geprüfte Unterlagen der Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen, vom Februar 2018 bzw. November 2019 zugrunde, wobei die Auflagen gem. Nr. 5 den Unterlagen vorgehen:
 - 4.1 Erläuterungsbericht, S 1-15 (Nr. 1),
 - 4.2 Grundstücksverzeichnis (Nr. 2),
 - 4.3 Übersichtslageplan, M 1:5.000 (Nr. 3),
 - 4.4 Lageplan mit Eintrag Abbaubereich, M 1:5.000 (Nr. 4),
 - 4.5 Lageplan mit Eintrag Abbaubereich, M 1:6.000 (Nr. 5),
 - 4.6 Geländehöhenplan, M 1:5.000 (Nr. 6),
 - 4.7 Lageplan mit Grundwasserrohren, o.M. (Nr. 7),
 - 4.8 Stellungnahmen Intergeo und Wasserwirtschaftsamt Kempten zur Mehrverfüllung (Nr. 8),
 - 4.9 Stellungnahme INTERGEO zur Veränderung der Verfüllmächtigkeit und Verschiebung des Korridors (Nr. 9),
 - 4.10 Lageplan Verkehrliche Anbindung, M 1:25.000 (Nr. 10),
 - 4.11 Straßenverkehrszählung (Nr. 11),
 - 4.12 Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Kirchheim (Nr. 12),
 - 4.13 Auszug aus dem Regionalplan (Nr. 13),
 - 4.14 Verfüllkonzept mit Lageplan (Nr. 14),
 - 4.15 Gutachten KLING CONSULT zur Veränderung der Überschwemmungsgebiete (Nr. 15),
 - 4.16 Massenberechnung abbaubarer Kies (Nr. 16),
 - 4.17 Daten zum Abbauvorhaben, Zahlen zu den einzelnen Abbauabschnitten (Nr. 17),
 - 4.18 Lageplan mit Darstellung der Abbautiefen (Nr. 18),
 - 4.19 Massenberechnung Verfüllmengen mit Schnitten und Tiefenmessungen im Verfüllbereich (Nr. 19),
 - 4.20 Schreiben der Regierung v. Schwaben vom 27.08.2014, 10.10.2014, 02.08.2012 und 17.12.2010 (Nr. 20),
 - 4.21 Zweidimensionale Modellrechnung INTERGEO (Nr. 21),
 - 4.22 Messnetz der Eigenüberwachung (Nr. 22),
 - 4.23 Übersichtslageplan, M 1:50.000 (Nr. 23),
 - 4.24 Übersichtsplan Naturhaushalt/Schutzgebiete, regionalplanerische Ziele, M 1:20.000 (Nr. 24),
 - 4.25 Bestandsplan, M 1:5.000 (Nr. 25),
 - 4.26 Abbauplan, 1:5.000 (Nr. 26),
 - 4.27 Schnitte zum Abbauplan 1.3.1 u. 1.3.2, M 1:250 (N. 27),
 - 4.28 Rekultivierungsplan, M 1:5.000 (Nr. 28),
 - 4.29 Schnitte zum Rekultivierungs- und Maßnahmenplan 1.4.1 u. 1.4.2, M 1:250 (Nr. 29),
 - 4.30 Maßnahmenplan, M 1:5.000 (Nr. 30),
 - 4.31 Erhebungsdaten SPA-Gebiet Mindeltal Übersicht Zielarten im Abbauggebiet (Nr. 31),
 - 4.32 Bewertungsplan des Eingriffsbereichs, M 1:5.000 (Nr. 32),
 - 4.33 Lageplan Teilwiederverfüllung, M 1:5.000 (Nr. 33),
 - 4.34 Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Nr. 34),
 - 4.35 Verträglichkeitsstudie zum SPA-Gebiet 7828-471 „Vogelschutz Mindeltal“ inkl. Anlagen (Nr. 35),
 - 4.36 Beiblatt für redaktionelle Änderungen der Verträglichkeitsstudie zum SPA-Gebiet (Nr. 36).

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 20.08.2018 bzw. 17.02.2020 versehen.

5. Der Planfeststellungsbeschluss gem. Nr. 1 ist mit folgenden Auflagen verbunden:

5.1 Wasserwirtschaft

Vor Abbaubeginn

- 5.1.1 Für die Erfüllung der Eigenüberwachungspflicht i. S. der Ziffer 4.2.3.3 der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (11/53-45.3-001/90) vom 09.06.1995 ist ein Messnetz nach Anlage 1 (Messnetz der Eigenüberwachung) einzurichten und dessen Betriebsbereitschaft 6 Monate vor Abbaubeginn zur Erfassung der gewässerkundlichen Ausgangssituation zu gewährleisten. Dieses hat aus den Bestandsmessstellen GWR 1-4 und aus den neu zu errichtenden Grundwassermessstellen (mind. DN 125) GWR 5-10, sowie den Lattenpegeln (Seepegel) LP 1-3 zur Erfassung der Spiegelhöhen einzelner Grundwasserfreilegungen zu bestehen.

Die Messstellen sind nach Regel der Technik zu erstellen, dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und bei Bedarf zu reparieren oder zu regenerieren. Die Messpunktoberkanten sind in cm-Genauigkeit auf NN zu beziehen.

In den Grundwassermessstellen GWR 4, GWR 5 und GWR 9 sind Messvorrichtungen zur kontinuierlichen Erfassung des Grundwasserspiegels einzubauen.

Die Grundwassermessstellen GWR 5 – 10 sind mind. als 5“- Messstelle (DN 125) auszubilden. Die Lage ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

Die Errichtung der Messstellen ist im Rahmen einer Bohranzeige nach Art. 30 BayWG dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Messstellen sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten folgende Daten unverzüglich vorzulegen:

- Lageplan und Ausbauplan der Grundwassermessstelle
- Bohrprofil und Schichtenverzeichnis
- Ergebnisse der Einmessung (Pegeloberkante, Geländeoberkante, Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten)

Zur Erfassung der Wasserspiegelhöhen im Bereich der einzelnen Grundwasserfreilegungen sind Lattenpegel (Seepegel) ab einer Seefläche ab einem Hektar zu errichten. Diese sind mit einem Datenlogger auszustatten.

- 5.1.2 Der Abbaubeginn ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Abbauarbeiten ist spätestens 14 Tage nach Beendigung mitzuteilen.
- 5.1.3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs ist eine verantwortliche, zuverlässige Person mit entsprechender Sachkunde zu bestellen und dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vor Abbaubeginn - inklusive telefonischer Erreichbarkeit - mitzuteilen.

- 5.1.4 Die Unternehmerin hat vor Abbaubeginn die zur Absteckung notwendigen Grenzsteine freizulegen und dauerhaft zu sichern. Der gesamte genehmigte Abbaubereich ist mit rot – weiß – roten Stahlrohrfluchtstäben oder vergleichbaren Elementen, unterteilt in 4 Farb-segmente (Querschnitte mind. 25 mm), zu kennzeichnen. Diese müssen das Gelände um mindestens 1,5 m überragen. Bei den einzelnen Abbau- und Rekultivierungsabschnitten ist dies spätestens vor Beginn der jeweiligen Abschnitte entsprechend durchzuführen.

Die Absteckungen müssen dauerhaft in der Natur erkennbar sein und über den gesamten Zeitraum erhalten werden. Sie dürfen erst nach Ausstellung des Abnahmescheins entfernt werden. Störender Bewuchs ist regelmäßig zu entfernen, um die Erkennbarkeit sicherzustellen. Die Abnahme der Absteckung ist beim Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens zwei Wochen vor Abbaubeginn schriftlich zu beantragen.

- 5.1.5 Die Maßnahme ist zur Vermeidung übermäßiger Kolmationen in 10 Abschnitte einzuteilen. Die Unternehmerin hat dem Landkreis Unterallgäu vor Abbaubeginn mitzuteilen, in welcher Reihenfolge der Abbau erfolgen soll. Auf jeden Fall hat die Abbaurichtung in den Abbauabschnitten 1 und 2 (gem. Anlage 9) von Süd nach Nord zu erfolgen.

- 5.1.6 Vor Abbaubeginn ist je Abbauabschnitt ein Ausbau-, Zwischenlagerungs- und Verwertungskonzept für den Bodenaushub vorzulegen. Eine Entsorgung oder Deponierung des humosen Oberbodens ist untersagt.

Das überschüssige Bodenmaterial ist hochwertig zu verwerten. Für dessen Verwertung sind die Hinweise im gemeinsamen Merkblatt LfU/LfL „Umgang mit humusreichem und organischen Bodenmaterial“ zu beachten. Der Verbringungsort und die geplante Verwendung des überschüssigen Bodenmaterials sind rechtzeitig vor dem Abtransport dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mitzuteilen. Die Freigabe durch die Behörden ist abzuwarten.

Im Vorfeld sind Bodenanalysen auf Arsengehalte durchzuführen und die Ergebnisse im Bodenverwertungskonzept mitaufzunehmen. Sollten erhöhte Arsenwerte festgestellt werden, darf das Material nur innerhalb des Gebietes mit geogen erhöhten Arsenwerten verwertet werden, andernfalls muss es ordnungsgemäß entsorgt werden. Vorsorgend sollte der Eingriff in den Boden auf ein Minimum begrenzt werden.

Sollte Bodenmaterial (Abraum oder Oberboden) aus dem Abbaugbiet abgefahren werden, so ist die Probenahme zur Arsenanalyse nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung durchzuführen (Satellitenbeprobung). Es gibt hierzu die Handlungshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: „Anleitung zur Probenahme im vorsorgenden Bodenschutz in Bayern“. Sofern der Abraum und der Oberboden vollständig vor Ort wiederverwertet werden, sind Analysen nicht erforderlich.

- 5.1.7 Sofern der Abbau- oder Verfüllbetrieb nicht durch den Antragsteller selbst durchgeführt wird, sind der Landkreis Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich unter Nennung der verantwortlichen Firma inkl. dazugehöriger Ansprechpartner darüber zu informieren.

- 5.1.8 Vor Beginn des Kiesabbaus hat die Unternehmerin dem Landratsamt Unterallgäu eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder in bar i.H.v. 450.000,- € vorzulegen.

Kiesabbau

- 5.1.9 Die Zufahrten in den Bereich der Grube sind möglichst im bestehenden Kies bzw. gewachsenem Boden zu errichten. Der Bau einer Rampe mit Abraum ist zu vermeiden und bedarf grundsätzlich einer Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten.
- 5.1.10 Der vorhandene Ober- und Unterboden der Abbaufäche ist bei trockener Witterung sorgfältig abzutragen und getrennt zwischen zu lagern und hat sich im Zuge des Baufortschritts auf das Notwendigste zu beschränken.
Für den Ausbau des Bodens und dessen Zwischenlagerung sind die Grundsätze der DIN 19731 zu berücksichtigen.
Abraummieten sind in der Höhe nicht begrenzt. Oberbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Der zwischengelagerte Oberboden ist mit tiefwurzelnden und beschattenden Pflanzen zu begrünen. Es sind Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. regelmäßige Mahd) der Oberbodenmieten zum Erhalt der Bodenqualität gemäß vorgenannter DIN zu veranlassen.
- 5.1.11 Das Abbaugelände ist vollständig zu umzäunen oder durch Erdwälle so abzugrenzen, dass unkontrollierte Ablagerungen verhindert werden. An der Zufahrt ist ein Tor anzubringen (alternativ eine Schranke), das nur dann geöffnet wird, wenn auf dem Gelände eine sachkundige Aufsichtsperson des Unternehmens anwesend ist.
- 5.1.12 Der Abbau darf maximal bis auf die Grundwasserstauerschicht erfolgen. Die Grundwasserstauerschicht darf durch den Abbau nicht zerstört werden. Dabei ist, ein möglichst vollständiger Kiesabbau anzustreben.
- 5.1.13 Der Grundwasserspiegel darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine künstliche Veränderung darf auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind Schwankungen, die durch den reinen Kiesabbau verursacht werden.
Ein Überlaufen des Sees ist durch technische Maßnahmen zu vermeiden, jegliche Ableitung von Grundwasser ist untersagt.
- 5.1.14 Das im Zuge der Rohstoffausbeute freigelegte Seewasser ist sowohl während der Nassausbaggerung als auch nach erfolgter Rekultivierung durch ein umlaufendes, lückenloses Dammbauwerk einzufassen, um dauerhaft und unter allen hydrologischen Zuständen eine Flutung des Grundwassersees durch ausufernde oberirdische Gewässer zu vermeiden und gleichzeitig eine zusätzliche Sicherheit gegen überlaufendes Grundwasser zu schaffen.
Das Dammbauwerk ist hierbei standsicher und dicht in einer Mindesthöhe von 50 cm aus örtlich anfallendem Abraum zu errichten. Bei Erreichen der geplanten Nord-Süd Ausdehnung des Abbaus ist das Dammbauwerk entlang der gesamten Westseite des westlichen Baggersees sowie entlang der gesamten Nordseite standsicher auf eine Höhenkote von minimal 531,5 müNN aus örtlich anfallendem Abraum zu errichten. Im Anschluss daran ist dieser mit einer Oberbodenauflage in Höhe von 20 – 25 cm zu versehen und entsprechend zu begrünen und zu pflegen. Der Damm ist während der Auskiesung in Form eines Wanderdamms fortlaufend zu erstellen bzw. zu erweitern.

Aus Erfahrung des Wasserwirtschaftsamtes kann ein Dammbauwerk mit einer Neigung von 1:3 als standsicher betrachtet werden.

Die Unternehmerin unterliegt auch nach Abschluss sämtlicher Abbau und Rekultivierungsmaßnahmen dauerhaft der Unterhaltungspflicht sämtlicher Teile des umlaufenden Dammbauwerks. Dieses ist turnusmäßig zu pflegen, regelmäßig (und insbesondere nach Hochwasserereignissen) auf Schäden zu kontrollieren und bei aufgetretenen Beschädigungen umgehend wieder Instand zu setzen. Wird das Grundstück verkauft, so springt diese dauerhafte Unterhaltungspflicht auf den neuen Besitzer über.

3.1.15 Die Abbauböschungen sind mit maximal folgender Neigung herzustellen:

- von Geländeoberkante bis 1 m über Seehochwasser 1 : 1,5
- im Grundwasserwechselbereich 1 : 3
- ab Niedrigwasserspiegel bis zum Stauer 1 : 1,5

5.1.16 Unberechtigte Ablagerungen Dritter auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich - jedoch spätestens am nächsten Werktag - einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und gegen Vorlage eines Nachweises dem Landratsamt Unterallgäu zu bestätigen.

5.1.17 Die Betankung von Abbaugeräten darf nur außerhalb der Kiesgrube an einer öffentlichen Tankstelle bzw. auf dem Abbaugelände aus mobilen Betankungsanlagen, Eigenverbrauchstankstellen oder Straßentankwagen auf Höhe der ursprünglichen Geländeoberkante durchgeführt werden.

Für die Betankung von Abbaugeräten sind die Anforderungen entsprechend dem LfU Merkblatt Nr. 3.3/13 „Betankung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen in Kiesgruben und Steinbrüchen“ vom November 2003 einzuhalten.

In der Kiesgrube dürfen keine weiteren wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Der Umgang damit ist ebenso unzulässig.

5.1.18 Die Kiesausbeute hat, gemessen von der Böschungsoberkante, zu den Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Wegen, die nur für den land- und forstwirtschaftlichen Fahrverkehr freigegeben sind, einen Sicherheitsabstand von 10 m, sowie zu öffentlichen Straßen, Bahnlinien und Fernleitungen einen Abstand von 20 m einzuhalten.

Der Mindestabstand der Nasskiesabbaufäche von 20 m zur Böschungsoberkante Flossach, welcher ausschließlich der gewässerökologischen Entwicklung der Flossach zur Verfügung steht, ist einzuhalten.

5.1.19 Die wiesenbrüterkonforme Umgestaltung des westlichen Ufers des Ungeheuergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1054 der Gemarkung Derndorf zur Herstellung von externen Ausgleichsflächen gem. Auflage Nr. 5.2.9 darf nur oberhalb des Mittelwasserspiegels erfolgen und ist vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

Verfüllung

5.1.20 Als technische Regel für die beantragte Verfüllung ist der „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen“ (Leitfaden), der mit Schreiben des Umweltministeriums Az.: 57-4543-2001/11 vom 06.11.2002 eingeführt und zuletzt am 23.12.2019 aktualisiert wurde, in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Anforderungen, die sich aus diesem Leitfaden ergeben, sind bei der Durchführung des Verfüllbetriebs sinngemäß anzuwenden, auch wenn sie in den folgenden Auflagen nicht ausdrücklich genannt sind.

5.1.21 Im Abstrom der Verfüllfläche ist vor Verfüllbeginn eine weitere Grundwasserüberwachungsstelle GWR 11 mittig des Grundstücks Fl.Nr. 1373 der Gemarkung Kirchheim als 5" - Pegel zu errichten. Die Lage der Messstelle ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

Die Errichtung der Messstelle ist im Rahmen einer Bohranzeige nach Art. 30 BayWG dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen. Nach Fertigstellung der Messstelle sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten folgende Daten unverzüglich vorzulegen:

- Lageplan und Ausbauplan der Grundwassermessstelle
- Bohrprofil und Schichtenverzeichnis
- Ergebnisse der Einmessung (Pegeloberkante, Geländeoberkante, Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten)

5.1.22 Eine erste Grundwasseruntersuchung ist vor Verfüllbeginn an den bestehenden und den neu zu errichtenden Abstrommessstellen GWR 5, GWR 1, GWR 11 sowie GWR 6 und an der Zustrommessstelle GWR 3 zur Beweissicherung durchzuführen. Sofern Untersuchungsergebnisse bereits vorliegen, kann nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt auf erneute Erstuntersuchungen verzichtet werden.

Für den Untersuchungsumfang sind die Parameter gemäß den Anlagen 4 und 5 des Leitfadens maßgebend (Nr. 3.2). Die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten un-
aufgefordert und umgehend zu zusenden.

5.1.23 Der Verfüllbeginn ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Rekultivierung ist entsprechend spätestens 14 Tage nach Fertigstellung mitzuteilen.

5.1.24 Die Verfüllung ist von Nord nach Süd vorzunehmen, um eine Kolmation der nördlichen Uferbereiche so weit als möglich zu verhindern.

5.1.25 Es darf nur gewässerunschädliches Material (örtlich anfallender Abraum, Kieswaschschlamm und Oberboden) dieses Grundstücks selbst, oder aus künftigen naheliegenden Abbaugebieten sowie natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ohne jegliche Fremdanteile verwendet werden. Grundsätzlich sind die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen - Eckpunktepapier -“ und der hierzu erlassene Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für den örtlich anfallenden unbelasteten Abraum und Oberboden gelten die Zuordnungswerte Z-0 als eingehalten. Für den Bodenaushub ist die Unbedenklichkeit nachzuweisen. Dem Kieswaschwasser bzw. dem Kieswaschschlamm dürfen keine Flockungshilfsmittel zugesetzt werden.

Die Verfüllmenge an Fremdmaterial ist auf 150.000 m³ zu begrenzen.

Nicht zum zulässigen Bodenaushub gehört Oberboden („Humus“), für diesen gilt § 202 BauGB zum „Schutz des Mutterbodens“. Dieser darf lediglich als oberste Rekultivierungsschicht aufgebracht werden. Eine Zwischenlagerung von anderem Material (z.B. Bauschutt oder Straßenaufbruch) ist nicht zulässig.

Der Zwischendamm (Korridor) ist in einer Höhe von 528,46 müNN zu errichten.

5.1.26 Das Verfüllmaterial darf generell höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z-0 für das Eluat nach Anlage 2 und für den Feststoff nach Anlage 3 des Leitfadens aufweisen. Die Anpassung dieser Werte bleibt im Hinblick auf mögliche neue Zuordnungswerte ausdrücklich vorbehalten.

5.1.27 Die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials (Fremdmaterial) ist aufgrund seiner Herkunft entsprechend Ziffer B-7.2/N des Leitfadens zum Eckpunktepapier nachzuweisen. Wesentlich für die Beurteilung der Eignung des Materials sind ausreichende Kenntnisse über die Vornutzung und die Lage des Entnahmeortes sowie der Ausschluss möglicher Vorbelastungen (Herkunftsnachweis).

Handelt es sich dabei um unbedenklich einzustufenden Bodenaushub (Fremdmaterial ohne Hinweise auf anthropogene - durch Menschen verursachte - Belastungen) kann auf eine analytische Untersuchung verzichtet werden.

Kann eine Vorbelastung nicht ausgeschlossen werden, ist der Nachweis der Unbedenklichkeit unter Einhaltung der oben genannten Mindestanforderungen an das Material zu erbringen.

Der Einbau des Fremdmaterials darf erst erfolgen, wenn entweder ein verantwortlicher Betriebsangehöriger mit entsprechender Sachkunde oder ein qualifiziertes Ingenieurbüro die qualitative Eignung festgestellt hat und das Material frei gibt. Bei Überschreitung eines oder mehrerer Parameter des Zuordnungswertes Z-0 darf ein Einbau nicht ohne Freigabe durch das Landratsamt Unterallgäu erfolgen.

Es darf nur homogenes Material verfüllt werden. Kleinmengen, Einzelanlieferungen oder Anlieferungen aus Zwischenlagern sind nicht erlaubt.

5.1.28 Belastetes Material (jegliches Material mit Werten über Z-0) darf auf keinen Fall mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden.

5.1.29 Eine Anlieferung von ungeeignetem Verfüllmaterial oder eine Zwischenlagerung von verdächtigem Material am Ort der Verfüllung ist nicht erlaubt. Material von Sammelstellen darf nicht angenommen werden.

- 5.1.30 Die Probenahme und Analyse des Verfüllmaterials sind vor der Verfüllung von einem anerkannten Sachverständigen (AQS-Labor) nach Anlage 9 des Leitfadens durchzuführen. Grundlage für die ordnungsgemäße Probenahme ist danach die LAGA Vorschrift PN 98 „Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“.
- 5.1.31 Vor Beginn der Rekultivierung des Zwischendamms (Korridor) ist ein Termin mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu vereinbaren.
Für die Herstellung der Rekultivierungsschicht ist der Oberboden in einer Mächtigkeit von mind. 20 cm aufzutragen.
- 5.1.32 Die Kiesausbeute einschließlich der Rekultivierung ist bis spätestens 31.12.2061 ordnungsgemäß abzuschließen.

Überwachung

- 5.1.33 Die Entwicklung der maßnahmenbedingten Grundwasserstands- und -gefälleänderungen ist anhand der kontinuierlich mittels Datenloggern aufzuzeichnenden Grundwasserstandsganglinien in den Grundwassermessstellen GWR 9 - GWR 4, - späterer Seepegel im Bereich GWR 4 - GWR 5 zu dokumentieren und auf Grundlage der prognostizierten Spiegeldifferenzen lt. Tabelle 7 des Berichtes INTERGEO 2018-1.2 zu bewerten.
Sofern der Kiesabbau in Abschnitten 1 und 2 eine Entfernung von 50 Metern zur nördlichen Abbaugrenze unterschreitet, hat jährlich mindestens eine Betrachtung der Grundwasserverhältnisse vor Ort durch die Unternehmerin und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu erfolgen. Evtl. daraus hervorgehende Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des WWA umzusetzen. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sind protokolларisch durch die Unternehmerin festzuhalten.

Überschreitet das beeinflusste Grundwassergefälle zwischen den Grundwassermessstellen GWR 9 - GWR 4 - Seepegel im Bereich GWR 4, GWR 5 den Wert $i' > 0,03$, so ist eine eingehende Situationsbewertung im Hinblick auf den Kolmatierungseffekt durch den geotechnischen Sachverständigen veranlasst und zu dokumentieren. Ggf. sind erfolversprechende Vorkehrungen zur Eindämmung der Gefälleverteilung einzuleiten und das WWA in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren sind auch die Grundwasserstände an den vorhandenen und neu zu errichtenden Grundwassermessstellen GWR 1, GWR 2, GWR 3, GWR 6, GWR 7, GWR 8, GWR 10, GWR 11 sowie an den Seepegeln monatlich zu beobachten. Die Ergebnisse sind auf müNN bezogen laufend tabellarisch und graphisch aufzutragen und aufzubewahren. Die Daten sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, zusammen mit dem Jahresbericht unaufgefordert jährlich bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

- 5.1.34 In den entstehenden Baggerseen sind ab einer Größe von einem Hektar Seepegel zu setzen. Diese sind mit Datenloggern auszustatten, welche den Seewasserspiegel kontinuierlich aufzeichnen. Die Ergebnisse sind auf müNN bezogen, laufend tabellarisch und graphisch aufzutragen.

5.1.35 Im Rahmen der Überwachung sind zunächst Wasserproben an den Grundwassermessstellen GWR 5, GWR 1, GWR 11 und GWR 6 im Abstrom, sowie an der Messstelle GWR 3 im Zustrom zu untersuchen.

	Untersuchungsparameter (in Anlehnung an Anlage 4 des Leitfadens)	Dimension
Basisparameter	Färbung (visuell)	-
	Trübung (visuell)	-
	Geruch (qualitativ)	-
	Wassertemperatur	° C
	Leitfähigkeit (bei 20 °C)	µS/cm
	pH-Wert	-
	Säurekapazität pH 4,3	mmol/l
	Sauerstoff gelöst	mg/l
	Calcium	mg/l
	Magnesium	mg/l
	Natrium	mg/l
	Kalium	mg/l
	Chlorid	mg/l
	Sulfat	mg/l
	DOC	mg/l
	Absorptionskoeffizient 254 nm	m ⁻¹
	AOX	µg/l
	Ammonium	mg/l
	Nitrat	mg/l
Anorganische Leitparameter	Arsen	µg/l
	Blei	µg/l
	Cadmium	µg/l
	Chrom, gesamt	µg/l
	Kupfer	µg/l
	Nickel	µg/l
	Quecksilber	µg/l
	Zink	µg/l
	Cyanid, gesamt	µg/l
Organ. Leitparameter	PAK	µg/l
	LHKW	µg/l
	PCB	µg/l
	Mineralölkohlenwasserstoffe	µg/l
	BTX	µg/l

- 5.1.36 Eine erste Untersuchung ist vor Verfüllbeginn, danach ist bei einem Verfüllvolumen > 5.000 m³ Fremdmaterial halbjährlich eine Untersuchung durchzuführen (Vorschlag: bei jahreszeitlich bedingten höheren Grundwasserständen, vorzugsweise im Frühjahr und Herbst). Bei einem geringeren Verfüllvolumen an Fremdmaterial kann die Untersuchungshäufigkeit in Abstimmung mit Wasserwirtschaftsamt auf eine jährliche Untersuchung reduziert werden. Die Erstuntersuchungen sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, vor der ersten Verfüllung vorzulegen. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (Havarien, Überflutungen und dgl.), die unaufgefordert dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu melden sind, ist eigenverantwortlich ein zeitlich engerer Messrhythmus festzulegen.
- 5.1.37 Die Probenahme von Grundwasser ist von einer nach § 18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU § 13 zugelassenen oder einer für die Grundwasserprobenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W 112 akkreditierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Die Grundwasserprobenahmen sind nach den Regeln der Technik und in Anlehnung an das LfU-Merkblatt Nr. 3.8/6 – Entnahme und Untersuchung von Wasserproben bei Altlasten, schädlichen und Gewässerverunreinigungen – (in der jeweils geltenden Fassung) durchzuführen.
Die Probenuntersuchungen sind von unabhängigen, nach § 18 BBodSchG für die Laboranalytik der betreffenden Parameter zugelassenen Untersuchungsstellen, durchzuführen.
- 5.1.38 Der Bericht muss entsprechend Anlage 12 des Leitfadens zum Eckpunktepapier insbesondere Folgendes beinhalten:
- Topographischer Lageplan mit Eintragung der Probenahmestellen, Hauptgrundwasserfließrichtung und Verfüllabschnitte, aktive/rekultivierte Bereiche
 - Probenahmedaten (Probenahme- und Pumpprotokolle)
 - tabellarische und graphische Zusammenstellungen der Messergebnisse und der Grundwasserstände; die Ergebnisse sind fortlaufend darzustellen, so dass ein Überblick über zurückliegende Daten/Ergebnisse und deren Konzentrationsverlauf ersichtlich wird
 - Bewertung der Untersuchungen (Grundwasserstand mit Grundwassergleichenplan sowie Grundwasserbeschaffenheit im Zu- und Abstrom des Standortes in Bezug zum lokalen geogenen Grundwasser-Typ sowie unter Berücksichtigung der Auslöseschwellen und etwaiger Fremdeinflüsse)
 - Konsequenzen der Überwachung (z. B. Intensivierung der Untersuchung, Errichtung weiterer Grundwassermessstellen, Überprüfung der Grundwasserströmungsverhältnisse usw.)
 - Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstellen
- 5.1.39 Die quantitative Grund- und Seewasserüberwachung ist auch nach beanstandungsfreier Abnahme durchzuführen. Die Einstellung der Messungen darf frühestens 5 Jahre nach beanstandungsfreier Abnahme und nur mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten erfolgen. Bei der qualitativen Grundwasserüberwachung beträgt der Zeitraum ebenfalls mindestens 5 Jahre. Über die Fortführung beider Überwachungen darüber hinaus wird auf der Grundlage der Messergebnisse entschieden.

5.1.40 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind während des Abbau- und Verfüllbetriebs folgende Punkte zu erfüllen

- Überwachung der Auflagen des Bescheids
- Annahme- und Eingangskontrolle des Verfüllmaterial (s. B-11.1 des Leitfadens)
 - Insbesondere Sicht- und Geruchskontrolle und Abgleich des Übernahmescheins mit der Verantwortlichen Erklärung
- Kontrolle beim Verfüllen (s. B-11.2 des Leitfadens)
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen (s. B-11.3 des Leitfadens)
- Führen des Betriebstagebuches (s. B-10.5 des Leitfadens)
- Grundwasserüberwachung (s. B-11.4 des Leitfadens)
- Erstellen eines Jahresberichts (s. B-11.7 des Leitfadens)

5.1.41 Über die Herkunft des Verfüllmaterials ist ein lückenloser Nachweis mit Übernahmescheinen und Annahmeerklärungen zu führen (s. Nr. C sowie Anlagen 13 und 15 des Leitfadens). Der Betreiber der Grube muss durch Vorfeldkontrollen am Herkunftsort sicherstellen, dass kein verdächtiges Material angeliefert wird. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- Der Betreiber muss sich vor der Anlieferung zur Herkunft des Verfüllmaterials eine Verantwortliche Erklärung (VE) vorlegen lassen (s. Anlage 13 des Leitfadens).
- Der Betreiber hat die Angaben in der VE zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Aushubunternehmer / Anlieferer die Annahmehbereitschaft durch die Annahmeerklärung (AE) mitzuteilen.
- Der Betreiber hat dem Anlieferer nach der Eingangskontrolle die Annahme durch einen Übernahmeschein (s. Anlage 15 des Leitfadens) zu bescheinigen.

5.1.42 Die Kontrolle beim Verfüllen hat gemäß Nr. B-11.2 des Leitfadens zu erfolgen. Dabei darf das angelieferte Material zunächst nur an der Schüttkante abgeladen werden, bzw. darf es nicht direkt eingeebnet werden, sondern ist am Abladeort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt bzw. eingeebnet werden und ist zurückzuweisen bzw. unverzüglich zu entfernen.

5.1.43 Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

5.1.44 Über die sachgerechte Verfüllung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses muss alle Daten über den Verfüllbetrieb enthalten (s. Nr. B 10.5 des Leitfadens). Dies sind insbesondere:

- Art, Menge und Herkunft der angenommenen Materialien (z. B. durch Sammlung der Übernahmescheine)
- Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen
- Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen);

- Ergebnisse der anlagenbezogenen Untersuchungen (z. B. der Grundwassermessstellen)
- Besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verfüllung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen
- Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche Überwachung

Das Betriebstagebuch ist vom Unternehmer mindestens 10 Jahre nach der beanstandungsfreien Abnahme aufzubewahren.

5.1.45 Mit der Fremdüberwachung ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Überwachungsstelle zu beauftragen (s. B-13 des Leitfadens). Sie darf nicht identisch mit dem v. g. Ingenieurbüro sein, das den Eignungsnachweis erstellt. Diese Stelle ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vor Verfüllbeginn schriftlich zu benennen. Sie muss personell und organisatorisch von der Eigenüberwachung getrennt sein. Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Fällen einen Wechsel der Fremdüberwachung verlangen. Spätestens nach 5 Jahren ist mindestens eine Fremdüberwachung einschließlich der Untersuchung des Verfüllkörpers nach Anlage 16 des Leitfadens durch eine von der bisherigen Fremdüberwachung unabhängige Fremdüberwachung durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass der Wechsel lückenlos erfolgt. Den Wechsel der Fremdüberwachung teilt der Betreiber dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von zwei Wochen mit.

5.1.46 Die Fremdüberwachung kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung. Sie ist gemäß B-12.1 in Verbindung mit Anlage 16 des Leitfadens zum Eckpunktepapier durchzuführen. Die Fremdüberwachung ist bei einem Verfüllvolumen > 5.000 bis $50.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ mindestens halbjährlich, bei einem Verfüllvolumen > 50.000 bis $100.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ 3 x jährlich und bei einem Verfüllvolumen $> 100.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ 4 x jährlich durchzuführen. Bei einem Verfüllvolumen $< 5.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ kann die Untersuchungshäufigkeit in Abstimmung mit Wasserwirtschaftsamt auf einmal jährlich reduziert werden. Dessen ungeachtet kann der Fremdüberwacher weitere Überwachungen vornehmen, sofern er dies für notwendig hält. Die Fremdüberwachung ist möglichst ohne vorherige Ankündigung durchzuführen.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher

- die von der Eigenüberwachung durchgeführten betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Dokumentationen zu überprüfen und zu bewerten,
- die Durchführung der vom Verfüllleitfaden geforderten Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten,
- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 des Verfüllleitfadens untersuchen zu lassen,
- regelmäßige Beprobungen des bereits eingebauten Materials entsprechend Anlage 16 des Leitfadens zum Eckpunktepapier durchzuführen. Rückstellproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse aufzubewahren. Die Probenanalytik ist von einer für die Laboranalytik der betreffenden

Parameter nach § 18 BBodSchG zugelassenen oder einer akkreditierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Es ist mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern. Die beprobten Bereiche sind so einzumessen (Lage, Höhe) und zu kartieren, dass sie wieder aufgefunden werden können. Andernfalls dürfen sie bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse und der Bestätigung der Einhaltung der zulässigen Werte nicht überschüttet werden.

5.1.47 Das Ausführen von Schürfen oder Bohrungen in Verfüllkörpern, die Probenahme, Analyse von Verfüllmaterialien und das Anfertigen des Probenahmeprotokolls sind gemäß Anlage 16 des Leitfadens zum Eckpunktepapier durchzuführen. Rückstellproben sind aufzubewahren. Überschreiten die Analysenwerte der als Mischprobe gewonnenen Aufschlussprobe die Zuordnungswerte im Eluat um mehr als 20 % oder im Feststoff um mehr als 50 % ist eine Wiederholungsanalyse der Rückstellprobe zu veranlassen. Die behördlichen Informationspflichten sind in Ziffer 5 der Anlage 16 des Leitfadens zum Eckpunktepapier geregelt. Das weitere Vorgehen, wie z.B. erneute Beprobungen oder ein erforderlicher Rückbau samt ordnungsgemäßer Entsorgung des Materials, ist mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

5.1.48 Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb von 8 Wochen nach Überwachung in einem Bericht dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zuzuleiten. Das Berichtswesen ist gemäß B-12.2 des Leitfadens durchzuführen. Werden von der Fremdüberwachung Verstöße gegen Bescheidsauflagen festgestellt oder besteht der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Verfüllung, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Jeder Verstoß ist abzustellen und im Fremdüberwachungsbericht aufzuführen

5.1.49 Dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind die zusammengefassten Ergebnisse aus der Eigen-, Grundwasser- und Fremdüberwachung gemäß B-11.7 in Verbindung mit Anlage 11 des Leitfadens zum Eckpunktepapier in einem Bericht jeweils bis zum **01.03.** des nachfolgenden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen. In den Jahresberichten sind die hydrologischen und wasserchemischen Daten auszuwerten und im Hinblick auf die prognostizierten hydraulischen Veränderungen lt. Ziffer 3.8 des Berichtes INTERGEO 2018-1.2 gutachtlich zu bewerten.

Folgende Auswertungen sind im Jahresbericht aufzuführen:

- Ganglinienaufzeichnung der kontinuierlich erfassten Grundwasserstände in den Messstellen GWR 9 - GWR 4 - Seepegel im Bereich GWR 4 - GWR 5. Überschreitet das beeinflusste Grundwassergefälle zwischen GWR 4 (Seepegel im Bereich GWR 4) - GWR 5 den Wert $I' > 0,03$, so ist eine eingehende Situationsbewertung im Hinblick auf den Kolmatierungseffekt durch den geotechnischen Sachverständigen veranlasst und zu dokumentieren. Ggf. sind erfolgversprechende Vorkehrungen zur Eindämmung der Gefälleversteilung einzuleiten.
- Auswertung eines relativen Hochwasserstandes in Form eines Grundwasserhöhen-gleichenplans unter Verwendung aller in Anlage 1 (Messnetz der Eigenüberwachung)

aufgelisteten Messstellen; die Grundwasserstandsmessungen sind an einem Stichtag durchzuführen, der eigenverantwortlich auf Grundlage der Ganglinienaufzeichnungen festzulegen ist.

- Tabellarische Auflistung der analysierten wasserchemischen Parameter mit gutachtlicher Bewertung der Grundwassergüte. Signifikante Änderungen im Vergleich zur Ausgangslage sind eingehend zu würdigen.
- Die aufgezeichneten Seewasserspiegel sind jährlich auszuwerten und graphisch bezogen auf m ü NN darzustellen. Zusätzlich sind statistische Jahreswerte (Mittelwasser, Niedrigstwasser, Höchstwasser) zu erheben und tabellarisch mit vorzulegen.

5.2 Naturschutz

- 5.2.1 Vor Abbaubeginn ist dem Landratsamt Unterallgäu ein Plan vorzulegen, der die einzelnen Rekultivierungsabschnitte zeigt.
- 5.2.2 Notwendige Flächenräumungen für neue Abbauabschnitte sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar zulässig.
- 5.2.3 Die vorgezogene Herstellung von zwei Pionierstandorten (vorgezogene Abräumung künftiger Abbauflächen) mit einer Größe von insgesamt 3,5 ha während des Abbaus, die mit dem Kiesabbau wandern, hat mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Abbaubeginn zu erfolgen.
- 5.2.4 Es ist ein offener, weitgehend gehölzfreier Übergang vom Abbaugelände zur freien Landschaft nach Norden anzulegen und zu erhalten.
- 5.2.5 Als temporärer Ersatzlebensraum für Wiesenbrüter (vorgezogene Maßnahme bis zur Herstellung der Wiederverfüllung und der externen Ausgleichsflächen) ist der Acker auf Grundstück Fl.Nr. 1357 der Gemarkung Kirchheim (ca. 1,76 ha) für den Abbauperioden in extensives Grünland mit einem Schnitzeitpunkt ab 01.07. und dem Verzicht auf jegliche Düngung umzuwandeln.
- 5.2.6 Im Rahmen der Renaturierung sind zwei Großseen mit der Folgenutzung „Naturschutz“ zu entwickeln. Eine fischereiliche Nutzung der Seen ist vollständig zu verzichten.
- 5.2.7 Zwischen den beiden Seen ist als Trennkorridor eine Landzone mit min. 9,90 ha Gesamtfläche aufzufüllen. Die Fläche ist entsprechend der Lebensraumanforderungen der Wiesenbrüter als extensives Feuchtgrünland zu entwickeln. Die Fläche ist zweimal pro Jahr ab dem 01. Juli zu mähen und das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von jeglichen Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- 5.2.8 Der Ungeheuergraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1054 der Gemarkung Derndorf ist als externe Ausgleichsfläche Wiesenbrüterkonform umzugestalten. Hierzu ist das Ufer des Grabens entlang der Westseite von Grundstück Fl.Nr. 1052 der Gemarkung Derndorf auf einer Breite von ca. 15 m aus der intensiven Ackernutzung zu nehmen (ca. 1.500 m²), abzufachen (Neigung 1:5), nur mit einer schwachen Humusaufschicht (max. 20 cm) zu versehen

und anschließend dauerhaft als extensive Feuchtwiese (Schnittzeitpunkt ab 01. Juli und Verzicht auf jegliche Dünge- u. Pflanzenschutzmittel) zu nutzen.

5.2.9 Auf den Abstands- und Böschungsflächen sind durch folgende Maßnahmen Ausgleichsflächen herzustellen:

- Einstellung der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
- Abtrag von Oberboden auf den Abstandflächen zu den angrenzenden Grundstücken (ca. 3,42 ha)
- flache Geländeüberhöhung von 50 - 100 cm auf den Flächen an der Abbaugrenze
- relativ steile Ausbildung der angrenzenden, neu entstehenden Uferböschungen (ca. 1,18 ha) und Überschüttung mit großen, groben Steinen
- Vermeidung von Gehölzanflug insbesondere am nördlichen, westlichen und südlichen Ufer

5.2.10 Die neu zu schaffenden Ausgleichsflächen im Abbaubereich sind durch Einzäunung oder dichte, abweisende Heckenstrukturen zu beruhigen.

5.2.11 Eine Aufwertung von bestehenden Lebensräumen im SPA-Gebiet, anstatt der geplanten Verfüllung zur Abgeltung des Ausgleichsbedarfs, ist abweichend vom Landschaftspflegerischen Begleitplan (Nrn. 4.28 u. 4.34), nicht zulässig.

5.2.12 Zur Erreichung der Verträglichkeit des Abbauvorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes, ist der zu schaffende Geländekorridor in ein auf optimale funktionale Wirkung abgestimmtes Maßnahmenkonzept einzubinden, das einen nach ökologischen Gesichtspunkten optimal gestalteten und rundum beruhigten Geländekorridor als Kernbestandteil vorsieht.

5.3 Immissionsschutz

5.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

5.3.2 Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Betrieb ausgehender Geräusche, einschließlich des zum Betrieb gehörenden Fahrverkehrs, dürfen in der Nachbarschaft des Betriebes folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Mischgebiet Außenbereich:	tagsüber 60 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet:	tagsüber 55 dB(A)

Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

5.3.3 Ein Betrieb während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

5.3.4 Unnötiges Laufenlassen von Fahrzeugmotoren auf und vor dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig.

5.4 Tiefbau

5.4.1 Der geplante Abbaubereich soll über den bestehenden Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 1353 der Gemarkung Kirchheim erschlossen werden. Die Zufahrt zur Kreisstraße ist auf eine Tiefe von 25 m ab Fahrbahnrand Kreisstraße bituminös befestigt so anzulegen, dass kein Oberflächenwasser oder sonstiges Abwasser auf die Kreisstraße abfließen kann. Der befestigte Zufahrtsbereich ist auf Begegnungsverkehr Lkw/Lkw auszulegen und muss senkrecht in die Kreisstraße einmünden.

5.4.2 Gemäß RAL 2012 sind im Bereich der Ausfahrt Sichtwinkel mit der Länge von 200 m auf die Kreisstraße zu gewährleisten. Sie sind von Bepflanzungen und sonstigen Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,8 m über OK Fahrbahnrand auf Dauer freizuhalten. Weitere Zufahrten auf die Kreisstraße sind nicht zulässig.

5.4.3 Die Abbaukannte muss zur Grundstücksgrenze der Kreisstraße einen Abstand von min. 20 Meter einhalten. Zum Schutz von der Fahrbahn abkommender Fahrzeuge ist in diesem Abstandsbereich zur Straße hin ein Wall mit einer Höhe von ca. 2 Meter über OK Fahrbahn zu schütten. Der Abstand des Walles zur Kreisstraße muss so groß sein, dass die natürliche Entwässerung der Fahrbahn wie bisher durch Versickerung in den Randbereichen gewährleistet ist. Der Sicherheitsabstand zwischen Wallfuß und Fahrbahnrand muss mindestens 12 Meter betragen, damit die nötige Haltesicht auf der Kreisstraße gewährleistet ist.

5.4.4 Bepflanzungen, Einfriedungen etc. innerhalb der Anbauverbotszone (15 Meter gemessen von der Asphaltkante entlang der Fahrbahn) sind mit der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu abzustimmen.

5.4.5 Eine Verschmutzung der Kreisstraße ist zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.

5.4.6 Die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße muss jeder Zeit gewährleistet sein.

6. Die Anordnung weiterer Auflagen im wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Interesse bleibt vorbehalten.

7. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen wurde.

8. Die Bescheide des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.09.1984, Gz.: 30-642-1, (Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1373 der Gemarkung Kirch-

heim) und vom 24.08.1981 i.d.F. vom 30.07.1982 und 09.06.1987, Gz.: 30-642-1, (Planfeststellungsbeschluss für die Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1366, 1370 und 1370/2 der Gemarkung Kirchheim) werden mit Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.

9. Die Franz Kaiser GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i.H.v. 10.645,- € festgesetzt. Die Auslagen betragen 8.503,- € für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.

Gründe:

I.

Mit Bescheiden des Landratsamtes Unterallgäu vom 27.01.1969 und 30.08.1976 wurde der Plan für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1371 (ehem. Fl.Nrn. 1371 und 1372) der Gemarkung Kirchheim genehmigt. Nach Abschluss des Abbaus und Rekultivierung der Fläche wurde die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1371 der Gemarkung Kirchheim am 13.01.1999 abgenommen und abgeschlossen.

Ferner erhielt die Franz Kaiser KG mit Bescheid vom 24.09.1984 die Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1373 der Gemarkung Kirchheim. Der Plan für die Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1366 (ehem. Fl.Nrn. 1367, 1368, 1369), 1370 und 1370/2 der Gemarkung Kirchheim wurde mit Bescheid vom 24.08.1981 i.d.F. vom 30.07.1982 und 09.06.1987 festgestellt. Die Kiesgruben sind, bis auf eine geringe Restmenge, bereits vollständig ausgebeutet. Die Rekultivierung wurde jedoch noch nicht vorgenommen.

Mit Schreiben vom 10.11.2008 beantragte die Franz Kaiser GmbH & Co. KG die Planfeststellung für die Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1405, 1406, 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg. Die Rekultivierung der bereits genehmigten Nasskiesausbeuten in diesem Bereich soll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens überplant werden. Nachdem für das geplante Vorhaben ein Raumordnungsverfahren notwendig war, wurde das entsprechende Verfahren bei der Regierung von Schwaben eingeleitet. Nach Vorliegen des Anhörungsergebnisses hat die Regierung von Schwaben in Abstimmung mit der Franz Kaiser GmbH & Co. KG das Raumordnungsverfahren jedoch im Juni 2009 ausgesetzt. Mit Schreiben vom 04.09.2015 reichte die Franz Kaiser GmbH & Co. KG wesentlich überarbeitete Antragsunterlagen, mit Stand August 2015, ein. Nach erneuter Anhörung der Träger öffentlicher Belange, konnte die Regierung von Schwaben das Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Beurteilung vom 05.04.2016 abschließen. Es wurde festgestellt, dass das beantragte Kiesabbauvorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Allerdings umfasst die landesplanerische Beurteilung nicht die Grundstücke Fl.Nrn. 1405, 1406 und eine Teilfläche von 1407 der Gemarkung Hasberg. Diese Grundstücke wurden aufgrund naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Forderungen im laufenden Raumordnungsverfahren aus der ursprünglichen Planung herausgenommen.

Mit Schreiben vom 06.02.2018 reichte die Franz Kaiser GmbH & Co. KG überarbeitete Antragsunterlagen für die geplante Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg beim Landratsamt Unterallgäu ein. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden daraufhin die amtlichen Sachverständigen sowie die Träger öffentlicher Belange angehört.

Das Bauamt erhob mit Schreiben vom 01.03.2018 keine Einwände. Das Sachgebiet Immissionschutz sowie die untere Naturschutzbehörde stimmten dem Vorhaben mit Schreiben vom 02.03.2018 unter Auflagen zu. Das Sachgebiet Bodenschutz äußerte mit Schreiben vom 07.03.2018 jedoch erhebliche Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen erteilte der Markt Kirchheim mit Schreiben vom 08.03.2018 sowie die Gemeinde Salgen mit Schreiben vom 12.03.2018. Mit Schreiben vom 12.03.2018 stimmte die Tiefbauverwaltung dem Vorhaben unter Auflagen zu. Ebenso äußerten der Regionalverband Donau-Iller mit Stellungnahme vom 14.03.2018, das Staatliche Bauamt Kempten mit Stellungnahme vom 16.03.2018 sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim mit Stellungnahme vom 19.03.2018 keinerlei Bedenken gegen das Vorhaben. Ferner wurden der Bund Naturschutz sowie der Landesbund für Vogelschutz zum beabsichtigten Kiesabbau angehört, eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben. Mit Schreiben vom 13.09.2018 gab das Wasserwirtschaftsamt Kempten grundsätzlich ein positives Gutachten ab.

Der geplante Nasskiesabbau mit einer Abbaufäche von ca. 45,10 ha und teilweiser Wiederverfüllung wurde am 18.12.2018 im Markt Kirchheim ortsüblich bekanntgegeben. Die Planunterlagen lagen vom 09.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019 beim Markt Kirchheim zur Einsichtnahme aus. Zudem waren die Unterlagen in dieser Zeit auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu einsehbar. Einwendungen konnten bis einschließlich 22.02.2019 eingelegt werden.

Innerhalb dieser Frist ging dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Markt Kirchheim eine Einwendung der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Staudacher der dst Dangel, Staudacher & Partner mbB, vom 04.02.2019 zu. Die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG erhob als betroffene Grundstückseigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 1405 der Gemarkung Hasberg gegen das geplante Kiesabbauvorhaben dahingehend Einwände, dass durch das Vorhaben ein Abbau der angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg aufgrund hydrogeologischer Wechselwirkungen nicht mehr möglich sei. Zudem würden die in den Antragsunterlagen angegebenen Verfüllhöhen nicht mit der tatsächlich möglichen Abbautiefe übereinstimmen und somit würde das beantragte Verfüllmaterial nicht ausreichen.

Aufgrund der erhobenen Einwendung der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG vom 04.02.2019 führte das Landratsamt Unterallgäu am 15.07.2019 einen Erörterungstermin durch. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten erläuterte hierbei, dass der durch die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 15.02.2018 beantragte Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg nicht grundsätzlich abgelehnt werde, jedoch werde es zu hydrogeologischen Wechselwirkungen kommen, deren Ausmaß nicht ohne weiteres abschätzbar sei. Die beiden Vorhaben der Franz Kaiser GmbH & Co. KG und der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG könnten nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Zur Abschätzung der entstehenden

Wechselwirkungen sei daher ein hydrogeologisches Gutachten notwendig, das beide Abbauvorhaben berücksichtigt. Das Landratsamt Unterallgäu teilte der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG bereits bei der Besprechung am 19.07.2018 sowie im Schreiben vom 08.08.2018 mit, dass zur abschließenden Beurteilung ihres Vorhabens aus naturschutzfachlicher sowie wasserwirtschaftlicher Sicht ergänzende Unterlagen erforderlich sind. Zum Einwand bezüglich der in den Antragsunterlagen fehlerhaft angegebenen Abbau- und Verfüllhöhe teilte das Wasserwirtschaftsamt mit, dass die Problematik erkannt wurde und entsprechende Unterlagen nachgefordert werden. Die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 15.07.2019 wurde dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der unteren Naturschutzbehörde, dem Markt Kirchheim, dem Einwendungsführer, dem Antragsteller und dem anwesenden Betroffenen Herrn Wiblishauser am 06.08.2019 übersandt.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde die Franz Kaiser GmbH & Co. KG gebeten, entsprechende Ergänzungsunterlagen bezüglich möglicher Abbautiefen und der daraus resultierenden Verfüllhöhen zusammenzustellen. Diese wurden dem Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 13.08.2019 vorgelegt. Hierbei stellte sich heraus, dass die in den Antragsunterlagen angesetzten Wiederverfüllungsmengen nicht genau und zu gering angesetzt wurden. Damit zur Erreichung des Rekultivierungsziels jedoch kein weiteres Fremdmaterial über die festgelegte Obergrenze von 150.000 m³ benötigt wird, wurde u.a. als Lösungsvorschlag die Möglichkeit aufgezeigt, die Verfüllung des geforderten Korridors auf eine Verfüllhöhe von 528,46 müNN zu begrenzen und darüber eine 20 cm starke Oberbodenschicht aufzubringen, sodass eine Gesamthöhe von ca. 528,66 müNN erreicht wird. Mit diesem Vorschlag waren das Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie die untere Naturschutzbehörde grundsätzlich einverstanden. Da sich jedoch durch die Absenkung der Verfüllhöhe erhebliche Änderungen in den Antragsunterlagen ergeben, wurden diese am 21.10.2019 zur Überarbeitung an die Franz Kaiser GmbH & Co. KG zurückgegeben.

Mit Schreiben vom 02.12.2019 legte die Antragstellerin dem Landratsamt Unterallgäu die überarbeiteten bzw. ergänzten Antragsunterlagen vor. Nachdem der Planfeststellungsantrag während des laufenden Planfeststellungsverfahrens geändert wurde und dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt wurde, war die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, beschränkt auf die geänderten bzw. ergänzten Unterlagen, erneut durchzuführen.

Mit Stellungnahme vom 15.01.2020 erhob die untere Naturschutzbehörde keine Einwände zu den geänderten Antragsunterlagen. Auch das Wasserwirtschaftsamt Kempten gab mit Schreiben vom 27.03.2020 grundsätzlich ein positives ergänzendes Gutachten ab. Das Staatliche Bauamt Kempten äußerte sich mit Schreiben vom 23.04.2020 zu den geänderten Unterlagen und erhob keine Einwände. Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 13.05.2020 erneut unter Auflagen zu. Auch das Bauamt erhob mit Schreiben vom 15.05.2020 keine Einwände. Das Sachgebiet Bodenschutz stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 15.05.2020 mit dem Argument der erheblichen Zerstörung der natürlichen Bodenfunktion nicht zu. Der Regionalverband Donau-Iller hingegen stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 20.05.2020 weiterhin zu. Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Kirchheim wurde mit

Schreiben vom 26.05.2020 erneut erteilt. Durch das Sachgebiet Immissionsschutz, die Gemeinde Salgen, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Bund Naturschutz sowie den Landesbund für Vogelschutz erfolgte keine Äußerung im Rahmen der erneuten Anhörung.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Antragsunterlagen wurden am 24.04.2020 im Markt Kirchheim ortsüblich bekanntgegeben. Die Planunterlagen lagen vom 27.04.2020 bis 26.05.2020 beim Markt Kirchheim zur Einsichtnahme aus. Ergänzend waren die Unterlagen in dieser Zeit auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu einsehbar. Die geänderten Antragsunterlagen wurden zudem der Einwendungsführerin zwei Wochen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Einwendungen konnten bis einschließlich 09.06.2020 eingelegt werden.

Am 08.06.2020 ging dem Landratsamt Unterallgäu die Einwendung der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Staudacher der dst Dangel, Staudacher & Partner mbB, vom 08.06.2020 zu. Es wurden die bisherigen Einwendungen aufrechterhalten. Die Einwendungsführerin beanstandete zum einen, dass die Abbau- und Verfüllhöhen im Antrag vom 12.02.2018 nicht korrekt angegeben worden seien, daraus resultierte ein Mehrbedarf an Verfüllmaterial von 57.000 m³ zur Herstellung des Korridors und somit zur Erreichung des Rekultivierungsziels. Die Menge an benötigtem Verfüllmaterial würde folglich der festgelegten Menge in der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Schwaben vom 05.04.2016 widersprechen. Ferner zitierte die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG die in Nr. 4.2 der landesplanerischen Beurteilung aufgeführte Befürchtung des Bayerischen Bauernverbands zur Absenkung des Grundwasserspiegels. Weiter wurde beanstandet, dass der Bodenschutz in den Antragsunterlagen nicht beachtet würde. In der Einwendung vom 08.06.2020 wurde zudem nochmal auf das angrenzende Kiesabbauvorhaben der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG eingegangen. Es wurde reklamiert, dass ein Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg durch die entstehende Überschwemmungslast des angrenzenden Kiesabbaus der Franz Kaiser GmbH & Co. KG nicht mehr möglich sei. Auch wurde beanstandet, dass ein externer Flächenausgleich nicht der landesplanerischen Beurteilung entspreche und sich nur ca. 35 ha von der gesamten Abbaufäche im Eigentum der Vorhabensträgerin befänden. Abschließend wurde aufgeführt, dass der beantragte Kiesabbau der Franz Kaiser GmbH & Co. KG erst durch den angrenzenden Abbau der Grundstücke Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg mit anschließender Rekultivierung als Feuchtwiese möglich sei, da die Flächen von Seiten des Naturschutzes zu Ausgleichsflächen erklärt worden wären.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten äußerte sich in der Stellungnahme vom 16.07.2020 zu den in der Einwendung aufgeführten wasserwirtschaftlichen Belangen wie folgt: Die möglichen Abbautiefen wurden von Seiten der Franz Kaiser GmbH & Co. KG rasterartig ermittelt und im überarbeiteten Antrag in der Fassung vom 29.11.2019 abgebildet. Hierbei wurde festgestellt, dass die möglichen Abbautiefen größer sind als im vorherigen Antrag angegeben. Daraus resultiert ein um ca. 1,2 Millionen m³ höheres Kiesabbauvolumen. Gleichzeitig erhöht sich auch die zur Erstellung des Korridors benötigte Menge an Verfüllmaterial. Durch die Verlegung des Korridors um ca. 40 m in Richtung Osten kann dabei Verfüllmaterial eingespart werden. Insgesamt ist jedoch rechnerisch zur Erstellung des Korridors ein Mehrbedarf von 57.000 m³ erforderlich. Dieser wird hauptsächlich durch die Erhöhung der Kieswaschschlammmenge aus den firmeneigenen Kieswerken gedeckt

werden. Die in der Einwendung zitierte Nr. 4.2 der landesplanerischen Beurteilung bezieht sich auf die Verfüllung des Fremdmaterialanteils, der nicht höher als 150.000 m³ (sh. Nr. 4.1) sein darf. Im überarbeiteten Antrag wurde dies berücksichtigt, es werden nach wie vor nicht mehr als 150.000 m³ Fremdmaterial (unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdanteile) verfüllt werden. Damit widersprechen die beantragten Verfüllmaterialien und deren geplante Mengen nicht der landesplanerischen Beurteilung.

Zur Bewältigung der aufgeführten Befürchtung des Bayerischen Bauernverbandes und den Bedenken des Marktes Kirchheim zur Absenkung des Grundwasserspiegels, wurden unter Nr. 5.1 des Tenors dieses Bescheides entsprechende wasserwirtschaftliche Auflagen aufgenommen.

Der Einwand zum Thema Bodenschutz konnte nicht nachvollzogen werden, da dem Wasserwirtschaftsamt Kempten die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zum Umgang mit geogenbedingt arsenhaltigem Bodenmaterial nicht bekannt waren.

Der Bewertung liegt die „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zugrunde. Sofern die Bodenmaterialien (Abraum und Oberboden) nicht vollständig vor Ort wiederverwertet werden können und deshalb (teilweise) abtransportiert werden sollen, ist eine ausreichende Anzahl von Arsenanalysen durchzuführen. Sofern erhöhte Arsenwerte (> Z-0) angetroffen werden, darf das Bodenmaterial nur innerhalb des Gebietes mit geogen erhöhten Arsenwerten verwertet werden, andernfalls muss es ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu wurde unter Nr. 5.1.6 des Tenors dieses Bescheides das Erstellen eines entsprechenden Bodenverwertungskonzeptes aufgenommen. Im Bodenverwertungskonzept ist das Untersuchungsergebnis der Arsenanalyse aufzuführen.

Die im Schreiben zitierten Arsenwerte der unmittelbar westlich angrenzenden Grundstücke der Flr.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg sind im Mittel nach den vorliegenden Analyseergebnissen der Kategorie Z-0 zuzuordnen (1 Wert wurde dabei etwas überschritten). Der erhöhte TOC-Wert bezieht sich darüber hinaus auf den Oberboden. Dieser stellt jedoch kein Verfüllmaterial dar, sondern darf lediglich als oberste Rekultivierungsschicht aufgebracht werden. Erhöhte TOC-Werte des Oberbodens stellen entgegen der Darstellung der Einwendung vom 08.06.2020 keine Belastung dar, sondern sind pedogenetisch bedingt normal.

Die Verfüllung des arsenhaltigen Abraums in den Grundwasserbereich, bzw. die Aufbringung des arsenhaltigen Oberbodens aus demselben Abbauggebiet in den Grundwasserwechselbereich ist nicht weiter grundwassergefährdend, da diese Böden auch vor Abbau im Grundwasserschwankungsbereich entstanden sind. Eine Freisetzung von Arsen ist unter sauerstoffarmen Bedingungen nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht ist darum der deponieähnliche, beschriebene Einbau des wertvollen, anmoorigen Oberbodens vor Ort nicht zu befürworten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass derzeit im beantragten Abbauggebiet keine Hinweise auf wesentlich erhöhte Arsenwerte bestehen. Ein vorgelegter Analysebericht des Oberbodens auf Arsen vom 27.04.2020 aus einer Bodenprobe des beantragten Abbaubereichs der Firma Kaiser ergab, dass die Arsenwerte im Feststoff und im Eluat dem Wert Z-0 zuzuordnen sind. Da nur eine Bodenprobe untersucht wurde, kann dies nur einer ersten Abschätzung dienen. Der vorhandene örtliche Abraum wird vollständig vor Ort verwertet. Die Vorlage des Bodenverwertungskonzeptes ist daher abzuwarten.

Die untere Naturschutzbehörde nahm in der E-Mail vom 03.08.2020 wie folgt zu den in der Einwendung vom 08.06.2020 genannten naturschutzfachlichen Aspekten Stellung.

Die Auffüllung des Korridors mit einer Größe von 9,9 ha ist zwingend erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet sicherzustellen. Ein Nachweis von Flächen außerhalb des Abbaubereiches ist nicht möglich, da der Kernpunkt der Problematik der erhebliche Verlust von potentiellen Landlebensräumen ist. Daher kann bei der Wiederherstellung von Landfläche im Sinne des Wiesenbrüterschutzes nicht von den 9,9 ha abgewichen werden. Dies wurde bereits in der landesplanerischen Beurteilung vom 05.04.2016 festgehalten und in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.02.2018 nochmals mitgeteilt.

Zu der Aussage, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg von Seiten des Naturschutzes als Ausgleichsfläche zur Feuchtwiese erklärt wurden, konnte keine Stellungnahme abgegeben werden, da nicht festgestellt werden konnte, durch wen und zu welchem Zeitpunkt dies festgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 03.08.2020 nahm die Franz Kaiser GmbH & Co. KG zu den in der Einwendung vom 08.06.2020 aufgeführten Aspekten Stellung.

Zur Erörterung der erneuten Stellungnahmen und Einwendungen wäre grundsätzlich ein weiterer Erörterungstermin erforderlich gewesen. Dieser wurde nach Terminabstimmung auf 19.10.2020 festgelegt. Auf Wunsch der anwaltlichen Vertretung der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Staudacher, wurde der Termin auf 12.11.2020 verschoben.

Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie der Anordnung und dringenden Empfehlung der Bayerischen Staatsregierung zur Absage von Veranstaltungen, musste der am 12.11.2020 anberaumte Erörterungstermin am 09.11.2020 abgesagt werden. Nach dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)“ wurde an Stelle des Erörterungstermins eine sogenannte Online-Konsultation durchgeführt. Diese eröffnete die Möglichkeit, sich in digitaler Form zur Erwidern des Vorhabenträgers zu äußern, die auf die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hin ergangen ist.

Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 03.12.2020 im Markt Kirchheim ortsüblich bekanntgegeben. Die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden zum Vorhaben sowie die dazu ergangenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und des Landratsamtes Unterallgäu wurden den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten passwortgeschützt auf der „nextcloud“-Plattform des Landratsamtes Unterallgäu in der Zeit vom 10.12.2020 bis 12.01.2021 bereitgestellt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis 12.01.2021 schriftlich zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Innerhalb dieser Frist erfolgte durch die Antragstellerin eine entsprechende Äußerung, wobei hierbei größtenteils auf die Stellungnahme zur Einwendung vom 03.08.2020 verwiesen wurde.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten teilte in seiner Stellungnahme vom 07.01.2021 mit, dass für die Rodung der Gehölzbestände am Südrand der Fl.Nr. 1317 der Gemarkung Kirchheim und am Westrand der Fl.Nr. 1366 der Gemarkung Kirchheim die Erteilung einer Rodungserlaubnis erforderlich ist und diese in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen ist. Zudem wurde um Überprüfung gebeten, ob die Ersatzaufforstung von Laubwald in dem Maßnahmenplan (sh. Anlage) vorgesehen werden kann. Die untere Naturschutzbehörde nahm hierzu in der E-Mail vom 20.01.2021 wie folgt Stellung: Für das Vogelschutzgebiet "Mindeltal" gibt es einen gültigen,

behördenverbindlichen Managementplan. Grundsätzlich läuft eine Waldetablierung den Zielen des SPA-Gebiets entgegen, da die Wiesenbrüter einen Abstand von 200 m zu Gehölzbereichen einhalten. Am Westrand kommt die Ersatzaufforstung daher nicht in Frage. Hinsichtlich der Ausgeräumtheit und der Wirkung als mögliche Verbundstruktur wurde dem Forstamt zugestimmt. Gleichzeitig darf diese Gehölzachse aber nicht die Erhaltungsziele (v.a. Wiesenbrüter) beeinträchtigen. Die Grundstückslänge entlang der Flossach beträgt ca. 400 m. Daher wären für 0,6 ha Wald eine Breite von 15 m erforderlich. Der Abstandsstreifen sollte dafür ausreichend sein. Der Maßnahmenplan lässt für die Fläche entlang der Flossach bereits Gehölzanflug zu. Eine zusätzliche Kulissenwirkung ist aufgrund des bestehenden Ufergehölzes an der Flossach nicht zu befürchten. Auch der Managementplan trifft hier keine gegensätzlichen Feststellungen. Dieser fordert hier lediglich die Extensivierung des Uferstreifens. Die Etablierung von auwaldartigen Strukturen kann darunter subsumiert werden. Die CEF-Maßnahmen werden durch die geringfügige Waldvorpflanzung nicht beeinträchtigt, da ein ausreichender Abstand zur Kiebitzinsel gewährleistet ist. Da hierzu jedoch keine naturschutzrechtliche und wohl auch keine forstrechtliche Verpflichtung vorliegt, wurde der Wunsch des Forstamtes in den Hinweisen zum Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Weitere Stellungnahmen gingen dem Landratsamt Unterallgäu im Rahmen der Online-Konsultation nicht zu.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. Nr. 1 dieses Bescheides wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. Art. 73 ff BayVwVfG und §§ 17 ff UVPG durchgeführt.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG und § 17 UVPG wurden zu dem Vorhaben das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eingeholt sowie das staatliche Bauamt Kempten, das Bauamt, die Tiefbauverwaltung, der Immissionsschutz, das Abfallrecht und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, der Regionalverband Donau-Iller, der Bund Naturschutz in Bayern e.V. und der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. im Rahmen der Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Zudem wurde das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Kirchheim sowie der Gemeinde Salgen eingeholt.

Ferner wurde der ursprüngliche Plan (Stand Februar 2018) und der überarbeitete Plan (Stand Dezember 2019) jeweils im Markt Kirchheim einen Monat zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG und § 18 UVPG). Die Bekanntmachungen entsprachen Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG), wobei den Einwendungen der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG vom 04.02.2019 und 08.06.2020 abgeholfen werden konnte.

Nach § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG bedürfen die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die in Nr. 1 des Tenors dieses Bescheides genannte Maßnahme in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 3 UVPG festgelegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass für die beantragten Maßnahmen die UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie zu dem geplanten Vorhaben ergab, dass die Maßnahmen insbesondere räumlich begrenzte nachhaltige und nachteilige Umweltauswirkungen haben, die durch den Abbau von Kies und die damit verbundenen Abbau- und Transportaktivitäten verursacht werden. Die Umweltauswirkungen sind gering für die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, mäßig für die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung und Luft/Klima sowie hoch für die Schutzgüter Wasser und Boden zu beurteilen. Hinsichtlich Arten und Lebensräumen erfolgt eine ambivalente Beurteilung:

- mäßig bis hoch für Arten offener, extensiv genutzter Tallandschaften und
- gering bis förderlich für feuchteliebende Arten der Talauen.

Der geplante großflächige Kiesabbau bewirkt, dass die durch die Kreisstraße, bestehende Abbauflächen, Leitungstrassen und intensive Ackernutzung vorbelastete Fläche strukturell von einem terrestrischen in einen vorwiegend aquatischen Lebensraum umgewandelt wird.

Damit sich der Erhaltungszustand des Mindeltales dabei hinsichtlich seiner Bedeutung als Vogellebensraum nicht verschlechtert, erfolgt eine an den Zielen des FFA-Gebietes orientierte Rekultivierung, Ausgleichsregelung und Folgenutzung. Damit können die nachteiligen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild angemessen kompensiert werden, sodass die geplante Abbaumaßnahme insgesamt noch als raumverträglich eingestuft werden kann.

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht tangiert werden.

Mit dem aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan soll sichergestellt werden, dass die vor dem geplanten Eingriff vorhandene Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild erhalten bzw. wiederhergestellt wird. In Form des Maßnahmenkatalogs werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, gemäß derer die zu erwartenden Beeinträchtigungen reduziert werden.

Durch die in der Verträglichkeitsstudie zum SPA-Gebiet und im landschaftspflegerischen Begleitplan zu dem Vorhaben aufgeführten geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich können die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen kompensiert werden. Das Vorhaben ist deshalb im Ergebnis als umweltverträglich einzustufen.

Die Planfeststellung darf nur erfolgen, wenn durch die Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Planfeststellung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 27.03.2020. Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit aus anderen Rechtsbereichen vor.

Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Planfeststellung. Belange der Wasserwirtschaft werden von den geplanten Maßnahmen beeinträchtigt. Sie können jedoch durch Auflagen ausgeglichen werden. Die Maßnahme stellt zudem einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatschG dar, der allerdings durch die geforderten ökologischen Maßnahmen gem. dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil dieses Bescheides ist, ausgeglichen wird (§ 15 Abs. 2 BNatschG).

Nach § 14 BNatschG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den o.g. Grundstücken stellt einen nachteiligen Eingriff im Sinne dieser Vorschrift dar.

Nach § 15 BNatschG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffe sind bei Durchführung des Vorhabens unvermeidbar, da ein Nasskiesabbau nicht ohne einen Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen werden kann. Die Vorhabens-trägerin wird die Eingriffe jedoch gem. dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan ausgleichen.

Der Planfeststellungsbeschluss gem. Nr. 1 des Tenors konnte daher erlassen werden.

Nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung gem. Nr. 1 des Tenors und der Rodungserlaubnis gem. Nr. 2 des Tenors sind andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Die Rodung der in Nr. 2 des Tenors genannten Gehölzbestände, welche Wald i.S.d. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind, bedarf einer Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG. Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG liegen nicht vor.
4. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides anzuordnen, weil ein dringendes privates Interesse an dem Kiesabbau der Franz Kaiser GmbH & Co. KG besteht. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides hätte zur Folge, dass die Lieferfähigkeit und somit der Fortbestand der Werke der Franz Kaiser GmbH & Co. KG gefährdet wäre. Das Kieswerk in Nettershausen, von dem die Fa. Kaiser Material zukaft, wird 2021 seinen Betrieb einstellen müssen. Im Umkreis von 50 - 80 km ist kein Ersatzlieferant verfügbar. Da die Kiesvorräte in dem Werk in Thannhausen bereits sehr gering sind und die Kieswerke der Franz Kaiser GmbH & Co. KG die Kiesmenge des ausfallenden Werkes in Nettershausen auffangen müssen, wird dringend eine Abbaugenehmigung für das seit 2007 geplante Abbauvorhaben benötigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht in Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens auf besonderen Antrag der Antragstellerin hin, weil das genannte besondere private wirtschaftliche Unternehmensinteresse an der Vollziehung die im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen überwiegt. Es entsteht bei der Durchführung des beantragten Kiesabbaus insbesondere kein irreversibler Zustand sondern die Eingriffe und deren Folgen können grundsätzlich rückgängig gemacht werden.
5. Die Auflagen in Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Sie sind zum ordnungsgemäßen Ausbau des Gewässers erforderlich.

Die Auflage Nrn. 5.1.1 wurde aufgenommen, damit die Eigenüberwachungspflicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

Die Auflage Nr. 5.1.3 wurde aufgenommen damit sichergestellt ist, dass bei Fragen bzw. Problemen ein zuverlässiger Ansprechpartner zu Verfügung steht und eventuelle Sofortmaßnahmen zeitnah geklärt werden können.

Die Auflage Nr. 5.1.5 wurde aufgenommen um übermäßige Kolmationen zu verhindern.

Die Auflage Nr. 5.1.6 dient unter anderem der Feststellung, ob im Abbaug Gebiet erhöhte Arsenwerte vorliegen. Das Ergebnis der Analysen ist für die weitere Verwertung des Materials ausschlaggebend.

Die Auflage Nr. 5.1.11 wurde aufgenommen, damit unkontrollierte Ablagerungen Dritter auf ein Minimum reduziert werden und die Grube nur dann betreten werden kann, wenn eine sachkundige Person vor Ort ist.

Die Auflage Nr. 5.1.12 wurde aufgenommen um eine nachteilige und nachhaltige Veränderung des freigelegten Grundwassers zu verhindern.

Zur Verhinderung einer Vernässung angrenzender Grundstücke durch Überlaufen des Grundwassersees, wurden die Auflagen Nrn. 5.1.13 und 5.1.14 aufgenommen.

Um den Schutz des Grundwassers vor Einträgen in Form von wassergefährdenden Stoffen bzw. Fremdmaterial zu gewährleisten, wurden die Auflagen Nrn. 5.1.16 und 5.1.17 aufgenommen.

Die Auflage Nr. 5.1.18 wurde aufgenommen, um eine nachteilige und nachhaltige Veränderung der Wasserbeschaffenheit der Flossach zu verhindern.

Die Auflagen Nrn. 5.1.20 bis 5.1.30 wurden aufgenommen, um einen ordnungsgemäßen Verfüllbetrieb sicherzustellen.

Die Auflagen Nrn. 5.1.32 bis 5.1.48 dienen der qualitativen und quantitativen Überwachung des Grundwassers. Zudem kann durch regelmäßige Überprüfungen sichergestellt werden, dass durch den Nasskiesabbau sowie die anschließende Verfüllung mit Fremdmaterial keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.

Die Auflage Nr. 5.2.1 wurde aufgenommen, damit die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung zeitlich verfolgt werden kann.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die CEF-Maßnahmen sowie die Rekultivierung der Flächen wurden in den Auflagen Nrn. 5.2.2 bis 5.2.12 aufgenommen, da das Vorhaben sonst nicht mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Mindeltal“ und den Verbotstatbeständen der §§ 44 ff BNatSchG vereinbar ist.

Die Auflage Nr. 5.2.2 wurde aufgenommen, um mit der Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit grundsätzlich eine Störung oder Schädigung von potentiell vorhandenen Nestern, Eiern und Jungtieren gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Durch die Auflage Nr. 5.2.3 werden immer wieder von Neuem zwei temporäre Lebensräume von min. 3,5 ha Gesamtfläche hergestellt. Zudem entstehen auf diese Weise für im bestehenden Abbaug Gebiet bereits vorkommende seltene Arten wie z.B. die Wechselkröte bedeutsame temporäre Lebensräume, die im Nahbereich durch das Fortschreiten des Abbaus immer wieder neu geschaffen werden.

Die Auflage Nr. 5.2.4 ermöglicht die Erhaltung der Weite der Landschaft, die für viele Zielarten erwünscht ist.

Um bereits zu Beginn des Abbaus geeigneten Ersatz für verlorengehende terrestrische Lebensräume bereit zu stellen, wurde die Auflage Nr. 5.2.5 aufgenommen.

Durch die Auflage Nr. 5.2.6 lassen sich die mit der Fischereinutzung verbundenen Störwirkungen gerade auf Brutvögel während der sensiblen Balz- und Brutphase weitgehend vermeiden. Erst diese Beruhigung eröffnet die Möglichkeit der Herstellung besonderer hochwertiger Ausgleichsflächen für die Zielarten des Vogelschutzgebietes.

Die Auflage Nr. 5.2.7 wurde aufgenommen, damit durch die Konzentration der Wiederverfüllung an einer weitgehend ungestörten Stelle die entstehende Wasserfläche gegliedert und eine Landverbindung zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teil des Vogelschutzgebietes hergestellt wird. Hierdurch wird ein neuer, ökologisch hochwertiger, bisher im Abbaubereich nicht mehr vorhandener Feuchtwiesenlebensraum geschaffen und dauerhaft im angestrebten Zielzustand erhalten, der durch seine extensive Nutzung für die Lebens- und Brutansprüche vieler Zielarten des Schutzgebietes sehr förderlich ist.

Um eine wiesenbrüterkonforme Vegetationsdecke zu etablieren, in der sowohl die Zielarten Kiebitz und Brachvogel als auch andere bedrohte Arten wie die Wachtel Nahrung, Deckung und Brutplätze finden wurde die Fl.Nr. 5.2.8 aufgenommen.

Durch die Auflage Nr. 5.2.9 werden die Flächen mit den sich darauf entwickelten Saum-, Ruderal- und Staudenfluren zum Nahrungs- und Lebensraum für Arten wie die Wachtel. Eine sukzessive Herstellung im Zuge der Abbaubabschnitte gewährleistet eine entsprechend lange Verfügbarkeit und unterschiedliche Alters- bzw. Entwicklungsstufen.

Die Auflage Nr. 5.2.10 wurde aufgenommen, um das Abbaubereich vor unerwünschten Störungen der wiesenbrütenden Zielarten durch Erholungssuchende und streunende Haustiere zu schützen.

Die Auflage Nr. 5.2.11 wurde aufgenommen, da bei einem externen Ausgleich die artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht gewahrt werden können.

Die Auflagen Nrn. 5.3.1 - 5.3.4 wurden aufgenommen, damit die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und durch das Vorhaben keine negativen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt entstehen.

Die Auflagen Nrn. 5.4.1 - 5.4.6 wurden aufgenommen, um den verkehrsrechtlichen Ansprüchen gerecht zu werden und verkehrsrechtliche Probleme bzw. Unfälle zu vermeiden.

6. Der Auflagenvorbehalt gem. Nr. 5 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
7. Die Entscheidung über die Einwendungen wird wie folgt begründet:
 - 7.1 Begründete Einwendungen der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Staudacher der dst Dangel, Staudacher & Partner mbB

Die Einwendung, dass die Abbau- und Verfüllhöhen im Antrag vom 12.02.2018 nicht korrekt angegeben worden seien konnte bei einer rasterartigen Ermittlung der möglichen Abbautiefen durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG bestätigt werden. Da die Antragsunterlagen diesbezüglich nochmals zielführend überarbeitet wurden (Stand Dezember 2019), hat sich die Beanstandung der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG erledigt.

Ferner wurde die in Nr. 4.2 der landesplanerischen Beurteilung aufgeführte Befürchtung des Bayerischen Bauernverbands zur Absenkung des Grundwasserspiegels zitiert. In der landesplanerischen Beurteilung wird unter Nr. 2.2 erläutert, dass durch den Kiesabbau, die Wiederverfüllung und die spätere Folgenutzung als Landschaftssee die Grundwasserverhältnisse beeinträchtigt werden. Zudem werden im Bereich der entstehenden Gewässer die bestehenden Grundwasserstände verändert. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch geeigneten Maßnahmen soweit minimiert werden, dass keine schädlichen Vernässungen umliegender Grundstücke entstehen und die Änderung der Grundwasserfließverhältnisse zu keinen nachteiligen Auswirkungen im Umfeld der Maßnahme führt. Damit wird auch den Bedenken des Marktes Kirchheim und des Bayerischen Bauernverbandes Rechnung getragen.

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich grundsätzlich ein Gefährdungspotential für das Grundwasser. Um die Gefährdung zu minimieren, wurden entsprechende Auflagen unter Nr. 5.1 des Tenors dieses Bescheides aufgenommen. Die Einwendung hat sich durch die Aufnahme der Auflagen erledigt.

In der Einwendung vom 08.06.2020 wurde zudem nochmals auf das angrenzende Kiesabbauvorhaben der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG eingegangen. Es wurde reklamiert, dass ein Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg durch die entstehende Überschwemmungslast des angrenzenden Kiesabbaus der Franz Kaiser GmbH & Co. KG nicht mehr möglich sei. Dass es bei dem Kiesabbau der Franz Kaiser GmbH & Co. KG zu hydraulischen Wechselwirkungen kommt, konnte bereits durch mehrere hydrogeologische Gutachten festgestellt werden. Unter anderem wurden die Grundstücke Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg Fl.Nrn. 1405, 1406 und eine Teilfläche von 1407 der Gemarkung Hasberg daher aus der ursprünglichen Planung der Franz Kaiser GmbH & Co. KG herausgenommen. Ein Nasskiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg wurde bisher nicht grundsätzlich abgelehnt. Derzeit wird im

Raumordnungsverfahren parallel zum Planfeststellungsverfahren der Antrag auf Nasskiesausbeute mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung als Feuchtwiese geprüft. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

Zudem wurde reklamiert, dass ein externer Flächenausgleich nicht der landesplanerischen Beurteilung entspräche. Die Auffüllung des Korridors mit einer Größe von 9,9 ha ist zwingend erforderlich, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet sicherzustellen. Dies wurde durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Ein Nachweis von Flächen außerhalb des Abbaubereiches ist nicht möglich, da der Kernpunkt der Problematik der erhebliche Verlust von potentiellen Landlebensräumen ist. Daher kann bei der Wiederherstellung von Landfläche im Sinne des Wiesenbrüterschutzes nicht von den 9,9 ha abgewichen werden. Hierzu wurden die Auflagen in Nrn. 5.2.7 und 5.2.11 im Tenor dieses Bescheides aufgenommen. Die Einwendung hat sich somit erledigt.

7.2 Unbegründete Einwendungen der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Staudacher der dst Dangel, Staudacher & Partner mbB

Der Einwand, dass der durch die geänderten Abbauhöhen entstehende Mehrbedarf an Verfüllmaterial der festgelegten Menge in der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Schwaben vom 05.04.2016 widerspreche, wurde durch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 16.07.2020 widerlegt. Durch die Verlegung des Korridors um ca. 40 m in Richtung Osten kann Verfüllmaterial eingespart werden. Insgesamt ist jedoch rechnerisch zur Erstellung des Korridors ein Mehrbedarf von 57.000 m³ erforderlich. Dieser wird hauptsächlich durch die Erhöhung der Kieswaschschlammmenge aus den firmeneigenen Kieswerken gedeckt werden. Gemäß Verfüllleitfaden ist dieser Kieswaschschlamm als örtlich anfallender Lagerstättenanteil (Eigenmaterial) zu bewerten. Die in der Einwendung zitierte Nr. 4.2 der landesplanerischen Beurteilung bezieht sich auf die Verfüllung des Fremdmaterialanteils, der nicht höher als 150.000 m³ (sh. Nr. 4.1) sein darf. Im überarbeiteten Antrag wurde dies berücksichtigt, es werden nach wie vor nicht mehr als 150.000 m³ Fremdmaterial (unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdanteile) verfüllt werden. Damit widersprechen die beantragten Verfüllmaterialien und deren geplante Mengen nicht der landesplanerischen Beurteilung.

Der Einwand zum Thema Bodenschutz konnte nicht nachvollzogen werden, da dem Wasserwirtschaftsamt Kempten die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zum Umgang mit geogen bedingt arsenhaltigem Bodenmaterial nicht bekannt waren. Dem Einwand wird zudem mit Aufnahme der Auflage Nr. 5.1.6 im Tenor dieses Bescheides Rechnung getragen.

Zudem wird vom Einwendungsführer beanstandet, dass sich nur ca. 35 ha von der gesamten Abbaufäche im Eigentum der Vorhabensträgerin befänden. Ein entsprechendes Eigentumsverhältnis ist jedoch zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nicht maßgebend. Der Plan für den Nasskiesabbau gem. Nr. 1 des Tenors kann somit auch für Grundstücke festgestellt werden, die nicht im Eigentum der Antragstellerin sind.

Ferner wendete die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG ein, dass der beantragte Kiesabbau der Franz Kaiser GmbH & Co. KG erst durch den angrenzenden Abbau der Grundstücke Fl.Nrn. 1405, 1406 und 1407 der Gemarkung Hasberg mit anschließender Rekultivierung als Feuchtwiese möglich sei, da die Flächen von Seiten des Naturschutzes zu Ausgleichsflächen erklärt worden seien. Hierzu konnte die untere Naturschutzbehörde keine Erwiderung abgeben, da nicht festgestellt werden konnte, durch wen und zu welchem Zeitpunkt dies festgelegt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist nicht bekannt, dass die Grundstücke als Ausgleichsfläche vorgesehen wurden.

Die Einwendungen mussten daher gem. Nr. 7 des Tenors als unbegründet zurückgewiesen werden.

8. Der Widerruf der Bescheide des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.09.1984, Gz.: 30-642-1, und vom 24.08.1981 i.d.F. vom 30.07.1982 und 09.06.1987, Gz.: 30-642-1, konnte ergehen, da die Franz Kaiser GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 06.02.2018 die Antragsunterlagen für die Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg einreichte. Die Unterlagen umfassen die Rekultivierung der bisherigen Nasskiesausbeuten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1371 der Gemarkung Kirchheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1373 der Gemarkung Kirchheim sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1366, 1370 und 1370/2 der Gemarkung Kirchheim.

Für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1371 der Gemarkung Kirchheim wurde am 13.01.1999 der Abnahmeschein ausgestellt. Die Bescheide vom 24.09.1984, Gz.: 30-642-1, und vom 24.08.1981 i.d.F. vom 30.07.1982 und 09.06.1987, Gz.: 30-642-1, werden somit durch die Planfeststellung gem. Nr. 1 des Tenors überlagert und nicht mehr benötigt. In der E-Mail vom 19.01.2021 stimmte die Franz Kaiser GmbH & Co. KG dem Widerruf zu.

Der Widerruf der Bescheide gem. Nr. 6 des Tenors erging in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und erfolgte aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit.

9. Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 1, 2, 5 und 6 Kostengesetz (KG) und Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.14.1.1 i.V.m. 1.1.3 und bezüglich Nr. 6 des Tenors in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG. des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die Planfeststellung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Standsicherheit plan- und auflagengerecht auszuführen. Die anerkannten Regeln der Technik, die baurechtlichen Vorschriften, Vorschriften des Straßen- und Wegerechts sowie die Unfallverhütungsvorschriften usw. sind einzuhalten.
4. Bodenfunde sind dem Landratsamt Unterallgäu als untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist das Landesamt für Denkmalpflege sofort zu verständigen. Das Veränderungsverbot nach Art. 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz ist zu beachten. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.
5. Dem für die Überwachung zuständigen Personal des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sind jederzeit und unangekündigt der Zugang zur Anlage und die Einsicht in das Betriebstagebuch zu gestatten.
6. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
7. Ist die Zuverlässigkeit des Verfüllbetriebs in Frage zu stellen, z.B. durch mehrmalige Missachtung oder unzureichende Erfüllung der im Bescheid geforderten Auflagen, bleibt es dem Landratsamt Unterallgäu vorbehalten, die Verfüllerlaubnis zu entziehen.

8. Um dem Grundsatz des Walderhaltes, sowie wasserwirtschaftlichen Belangen zu Auwäldern entlang der Flossach sowie der potentiellen Biotopverbundstruktur aus Sicht des Naturschutzes nachzukommen, ist es wünschenswert, dass die Abstandsflächen nach Osten entlang der Flossach mit Auwaldarten bepflanzt werden. Hierzu können heimische Laubbaumarten verwendet werden (Stieleiche, Schwarzerle, Flatterulme, Feldulme, Silberweide, Bruchweide, Salweide).
9. Dieser Bescheid gilt auch für jeden Rechtsnachfolger.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung inkl. Überweisungsschein